

# Antrag

an die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 23. Mai 2025

## Zivilrechtliche legistische Maßnahmen zur Eindämmung von „Abmahnmissbrauch“ bei Besitzstörungen

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist – wie alle in Österreich tätigen Verbraucherschutzinstitutionen – seit geraumer Zeit vermehrt mit Anfragen und Beschwerden zu hohen Forderungen in Zusammenhang mit Aufforderungsschreiben bei Besitzstörungen konfrontiert. In der Regel handelt es sich um Fälle, in denen Betroffene ihr Fahrzeug auf fremden Grund geparkt, für kurze Zeit angehalten oder auch nur reversiert haben. Diese mitunter geringfügigen Störungen werden sowohl durch Videokamerasysteme als auch durch entsprechende Eingaben von in ihrem Besitz gestörten Personen auf einschlägigen Webseiten, auf denen mit der kostenlosen Bearbeitung von Besitzstörungssachen geworben wird, verfolgt. Dabei wird in Aussicht gestellt, dass auch der im Besitz gestörte selbst an einer „Abmahnung“ verdienen kann (siehe <https://zupfdi.at>, <https://parkheld.at>).

Somit wird das „Abmahnwesen“ in zahlreichen Fällen zur Gewinnmaximierung genutzt: Die Aufforderung zur Zahlung eines Pauschalbetrages zwischen € 350,- und € 600,-, um die Ablöse des Rechts auf Einbringung einer Besitzstörungsklage zu erwirken, ist längst zum Geschäftsmodell geworden. Viele Betroffene nehmen diese außergerichtlichen Vergleichsangebote aus Mangel an Alternativen und aus Sorge vor einem (noch kostenintensiveren) Besitzstörungsverfahren an, welches in der Regel mit einem Kostenrisiko von etwa € 600,- bis € 800,- verbunden ist.

Es ist nicht die Intention des Gesetzgebers, einer in ihrem Besitz gestörten Person einen finanziellen Vorteil aus der erfolgten Störung zu verschaffen. Vielmehr zielt die Besitzstörungsklage auf die Feststellung der Störung, die Wiederherstellung des letzten ruhigen Besitzstandes und die Untersagung weiterer Störungen ab, wobei der in seinem Besitz gestörte lediglich Anspruch auf den Ersatz seiner notwendigen Verteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten, der entstandenen Barauslagen (z.B. Kosten der Halterabfrage) und ggf. auch der Abschleppkosten hat.

Zwar richtet sich die Angemessenheit des durch eine Besitzstörung veranlassten Einschreitens eines Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz, wobei demnach für ein Abmahnschreiben in der Regel ein Betrag in Höhe von etwa € 100,- inkl. USt. als angemessen anzusehen wäre. Ein – nicht rechtskundiger – Betroffener wird in der Praxis allerdings vor die Entscheidung gestellt, einem hochpreisigen Vergleichsangebot zur Abwendung einer Besitzstörungsklage zuzustimmen oder aber eine entsprechende Klage zu riskieren.

Um dem beschriebenen Geschäftsmodell Einhalt gebieten zu können, sind umgehende legistische Maßnahmen erforderlich, die das gewerbsmäßige „Abmahnwesen“ zur Verhinderung von Besitzstörungsklagen möglichst unattraktiv machen.

Die Problematik wurde auch von der neuen Bundesregierung im aktuellen Regierungsprogramm erkannt und entsprechend aufgegriffen, wobei „Maßnahmen gegen Abzocke bei Besitzstörung und gegen Abmahnmissbrauch“ avisiert wurden.

**Die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Justiz auf, entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen, die dazu geeignet sind, dem gewerbsmäßigen und gewinnorientierten „Abmahnwesen“ zur Abwendung von Besitzstörungsklagen Einhalt zu gebieten.**